



LAND
TIROL

Richtlinie zur Förderung der Kultur

Museen

Regierungsbeschluss vom 16.02.2021

Regierungsbeschluss vom 05.12.2023

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010 idgF wird nachstehende Richtlinie erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die gegenständliche Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Förderungen auf Grundlage des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010 idgF, im Förderbereich „Museen“ gewährt werden.

§ 2

Zielsetzung

- 1) Voraussetzung einer Förderung ist, dass das zu fördernde Vorhaben oder die zu fördernde Tätigkeit geeignet ist, einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des § 1 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 idgF zu leisten.
- 2) Bei der Förderung sind insbesondere folgende Ziele zu beachten:
 - a) die Bewahrung und Erschließung des materiellen und immateriellen Kulturerbes,
 - b) eine qualitätsvolle Weiterentwicklung des Museumswesens,
 - c) eine inhaltliche Arrondierung des Museumswesens,
 - d) die Schaffung bestmöglicher Voraussetzungen des Zugangs zu und der Teilhabe an musealen Angeboten,
 - e) die professionelle und nachhaltige Vermittlung,
 - f) die Förderung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tiroler Museen.
- 3) Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit werden insbesondere herangezogen:
 - a) die Eigenständigkeit und Originalität des Vorhabens oder der Tätigkeit im Kontext der Museumslandschaft Tirols,
 - b) die inhaltliche Ausrichtung und Differenzierung der Vorhaben mit besonderer Berücksichtigung von zeitgemäßen, kritischen, weltoffenen und vernetzten Zugängen zu den gewählten Themen,
 - c) die jeweils gewählten Methoden und Techniken mit besonderer Berücksichtigung innovativer Ansätze der betrieblichen Organisation und des Umgangs mit Sammlungen, Ausstellungen und Publikum.
- 4) Soweit dies im Hinblick auf die Höhe und Art der Förderung zweckmäßig ist, ist eine Evaluierung durchzuführen, ob und inwieweit der mit der Förderungsgewährung angestrebte Erfolg erreicht wurde.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- 1) Die Förderung erstreckt sich auf einzelne oder mehrere bestimmte Vorhaben (Projektförderung) sowie die allgemeine Tätigkeit (Jahresförderung) von Museen. Projektförderungen wird grundsätzlich der Vorrang gegenüber Jahresförderungen gegeben.
- 2) Voraussetzung für eine Jahresförderung ist eine kontinuierliche Tätigkeit von Museen, deren statuten- oder satzungsmäßige Hauptaufgabe zur Verfolgung der in § 2 genannten Ziele geeignet ist und bei denen aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation angenommen werden kann, dass sie über einen längeren Zeitraum diese Aufgabe nachhaltig wahrnehmen werden. Eine über die Jahresförderung hinausgehende Projektförderung ist nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich.
- 3) Die Förderung kann insbesondere gewährt werden:
 - a) für die Inventarisierung und wissenschaftliche Aufarbeitung der Sammlungen,
 - b) für besondere Projekte zur Verbesserung der Vermittlung, des Vertriebs und der Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) für Sonderausstellungen,
 - d) für Kooperationsprojekte mit anderen Museen sowie kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen,
 - e) für die Verbesserung der Museumsausstattung,
 - f) für Ausstellungs- und Bestandskataloge,
 - g) für die Restaurierung und Ergänzung von Sammlungsgut,
 - h) durch die Vergabe von Preisen.
- 4) Die Vergabe von Preisen im Förderbereich erfolgt durch das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Kulturbeirates.

§ 4

Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer

- 1) Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer sind juristische Personen, die der Museumsdefinition des International Council of Museums (ICOM) entsprechen:

„Ein Museum ist eine nicht gewinnorientierte, dauerhafte Institution im Dienst der Gesellschaft, die materielles und immaterielles Erbe erforscht, sammelt, bewahrt, interpretiert und ausstellt. Öffentlich zugänglich, barrierefrei und inklusiv, fördern Museen Diversität und Nachhaltigkeit. Sie arbeiten und kommunizieren ethisch, professionell und partizipativ mit Communities. Museen ermöglichen vielfältige Erfahrungen hinsichtlich Bildung, Freude, Reflexion und Wissensaustausch.“
- 2) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der Förderungsnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - a) Träger des von ICOM Österreich und dem Museumsbund Österreich verliehenen Museumsgütesiegels ist, oder
 - b) nachweisen kann, dass er die Kriterien des Österreichischen Museumsgütesiegels erfüllt, oder

- c) plausibel darstellen kann, dass er diese Kriterien im Lauf der auf den Förderantrag folgenden drei Jahre erfüllen kann, oder
 - d) auf einer von ICOM Österreich und dem Museumsbund Österreich gemeinsam geführten Liste der Museen in Österreich registriert ist.
- 3) Die Gewährung einer Förderung setzt weiterhin voraus, dass
- a) aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen von einer ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit ausgegangen werden kann und
 - b) aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit zu erwarten ist.
- 4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen des Absatzes 2 abgesehen werden, wenn die Förderung eines Projektes der qualitätsvollen Weiterentwicklung des Museumswesens dient.

§ 5

Art und Ausmaß der Förderung

- 1) Aufgrund dieser Richtlinie werden folgende Arten von Förderungen gewährt:
- a) Zuschüsse,
 - b) fachliche Beratung durch die Museumsservicestelle der Abteilung Kultur,
 - c) Information und Fortbildungsangebote,
 - d) Preise.
- 2) Die Förderhöhe gemäß Abs. (1) lit.(a) richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf und darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das für die Durchführung des Vorhabens oder der Tätigkeit gemäß dem im Förderantrag ausgewiesenen Fehlbetrag erforderlich ist. Eine Förderhöhe über 50% der nach § 6 förderbaren Kosten ist nur in begründeten Fällen (z.B. besonderes öffentliches Interesse etc.) möglich.
- 3) Die Vermögenslage der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. das Vorhandensein von Rücklagen ist bei der Festsetzung der Förderhöhe zu berücksichtigen.
- 4) Die Höhe der Preise richtet sich nach dem jeweiligen Statut bzw. der jeweiligen Richtlinie der Landesregierung.

§ 6

Förderbare Kosten

- 1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, den Grundsätzen eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes entsprechen und zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind.

- 2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig zu tragen ist und keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- 3) Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 idgF steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- 4) Reisekosten dürfen nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die der Tiroler Reisegebührevorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, idgF entspricht.
- 5) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 idgF für den Leistungszeitraum entspricht.
- 6) Verwaltungs- und Overheadkosten können nur in jenem Ausmaß gefördert werden, das zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit unbedingt erforderlich ist.
- 7) Gemäß § 7 Abs. 3 lit. b des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 idgF sind von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zumutbare Eigenleistungen (Eigenmittel, Sach- und Arbeitsleistungen) zu erbringen.

§ 7

Förderungsantrag

- 1) Förderungsanträge sind ausschließlich in elektronischer Form mittels [Online-Formular „Kultur - Förderantrag allgemein“](#) (Nähere Hinweise zum Formular unter <https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/museenarchivwissenschaft/>) einzubringen.
- 2) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Förderungsanträge in Papierform mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Amt der Tiroler Landesregierung eingebracht werden.
- 3) Das Formular ist vollständig ausgefüllt von den statuten- oder satzungsmäßig vertretungsbefugten Personen des Museums zu übermitteln. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der/des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert die Antragstellerin/der Antragsteller die im Formular angeführten Förderungsbedingungen. Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- 4) Bei Online-Formularen wird die Unterschrift durch die Einverständniserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers ersetzt.
- 5) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Durchführung des Vorhabens bzw. der Ausübung der Tätigkeit noch nicht begonnen wurde. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Vorhabens bzw. der Tätigkeit gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch im Nachhinein gewährt werden. Bei Projektförderungen

dürfen in diesem Fall nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsantrages entstanden sind.

- 6) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens bzw. vor Beginn des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll, erfolgen kann.

§ 8

Förderungszusage, Förderungsvertrag

- 1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt durch eine schriftliche Zusage. Diese gilt als angenommen, sofern ihr nicht binnen 14 Tagen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer widersprochen wird.
- 2) Bei Vorhaben und Jahrestätigkeiten, bei denen es besonderer Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, kann eine gesonderte Vertragsurkunde erstellt werden, die vom Land und von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu unterfertigen ist.

§ 9

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- 1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.
- 2) Für die Förderung der Jahrestätigkeit von Museen ist, sofern im Zusageschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die widmungsgemäße Verwendung durch Vorlage eines Jahresabschlusses entsprechend den einschlägigen, für die im Förderungsantrag angegebene Kategorie der juristischen Person gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Vereinsgesetz 2002 idgF UGB 1997 idgF) nachzuweisen.

§ 10

Kürzung, Rückforderung

- 1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere wesentliche Änderungen der Kostenkalkulation und/oder des Finanzierungsplanes. In diesen Fällen können neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen, der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden. Etwaige nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers.
- 2) Ergibt sich im Zuge der Abrechnung eine Verringerung der getätigten Ausgaben oder eine Erhöhung der erzielten Einnahmen, kann der Finanzierungsbeitrag des Landes gekürzt werden.

§ 11

EU-Recht, Wettbewerbsrecht

Für die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungen wird auf die Bestimmung des § 12 der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol idgF verwiesen.

§ 12

Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln idgF sowie die Rahmenrichtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie) idgF. Diese sind integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 13

Gleichbehandlung

Die Gleichstellung aller Geschlechter ist bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Landesregierung in Kraft.